

SATZUNG

des Heimatvereins Oberbantenberg e.V.

§1

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Oberbantenberg“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gummersbach eingetragen werden. Nach Eintrag in das Vereinsregister führt er den Zusatz -e.V.- Er hat seinen Sitz in 51674 Wiehl-Oberbantenberg.

§2

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Darüber hinaus ist es sein besonderes Anliegen, das Ortsbild zu verschönern sowie bei der Gestaltung des Ortes und der Weiterentwicklung Oberbantenbergs mitzuwirken, die Verbundenheit der Bevölkerung zu fördern, den Heimatgedanken zu wecken und zu pflegen.

Zur Verwirklichung seiner Ziele hat sich der Verein die Aufgabe gestellt, aufs Engste mit all den Ortsvereinen zusammenzuarbeiten, deren Satzung oder deren Wirkung eindeutig erkennen lassen, dass sie dem Gemeinwohl dienen.

Jede Betätigung auf politischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.

Dem Verein verbietet sich jede Gewinn strebende Absicht. Irgendwelche wirtschaftlichen Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden.

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie seine Geschäftsführung verwendet werden. Das gesamte Vermögen, die Einkünfte und Erträge haben diesem Zweck zu dienen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Es werden unterschieden:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder.

Alle Bürger des Ortes Oberbantenberg und der Nachbarortschaften können Mitglieder des Vereins werden; natürliche ebenso wie juristische Personen.

Ordentliches Mitglied ist, wer seinen Beitritt schriftlich erklärt und seinen ersten Jahresbeitrag entrichtet hat. Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§5

Die ordentlichen Mitglieder haben das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht. Ehepartner können sich in der Ausübung des Stimmrechts gegenseitig vertreten. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft.

§6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch den Austritt des Mitgliedes aus dem Verein,
- c) durch Streichung bei Nichtzahlung der Beiträge,
- d) durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt rechtswirksam durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte aus dem Verein und dem Vereinsvermögen. Eine Rückforderung des einmal geleisteten Jahresbeitrages ist ausgeschlossen.

§7

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Etwaige Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen und sind satzungsmäßigen Zwecken zuzuführen.

§8

Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfachen Mehrheitsbeschluss festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich in einer Summe durch Lastschriftverfahren zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit, es bleibt ihnen jedoch unbenommen, Spenden an den Verein zu leisten.

Beitragsrückstände können durch Postauftrag eingezogen werden. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes. Bei Zahlungsverweigerung erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste.

§9

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

Die Mitgliederversammlung repräsentiert die gesamten Mitglieder des Vereins.

Der Vorstand besteht aus den gewählten Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt worden sind, namentlich aus:

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) dem stellvertretenden (stv.) Vorsitzenden,
- 3) dem Geschäftsführer,
- 4) dem stellvertretenden (stv.) Geschäftsführer,
- 5) 6 Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei ist auf Dauer zu vermeiden, dass der 1. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer parallel laufende Amtszeiten haben. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann innerhalb der Wahlperiode von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit seines Amtes enthoben werden. Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, von Ihrem Amt unter Angabe wichtiger Gründe zurückzutreten.

§10

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§11

Innerhalb des ersten Halbjahres eines Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin ist den Mitgliedern des Vereins spätestens zwei Wochen vorher in geeigneter Form, z.B. durch Aushang, bekanntzugeben.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) der Jahresbericht,
- b) der Kassenbericht,

- c) der Bericht der Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahlen,
- f) Anträge und Verschiedenes.

Änderungen der Satzung des Vereins können nur mit 3/4 Mehrheit von mindestens 20 erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Mitgliederversammlung genügt nur die Bekanntgabe des Termins, welche 5Tage vorher durch Aushang erfolgen muss.

§12

Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** sollen sein der Vorsitzende, der stv. Vorsitzende und der Geschäftsführer, jeweils zwei der Bestellten sind gemeinschaftlich vertretungsbe-rechtigt. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbe-schlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende (wenn dieser verhindert ist, der stv. Vorsitzende) leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, sooft die Lage des Geschäftes dies erfordert oder sofern drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen in geeigneter Form erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Dem Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter obliegt die Anfertigung der zur Erle-digung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderli-chen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes, insbesondere über die Beschlüsse, ein Protokoll aufzusetzen, welches von ihm und dem Verhand-lungsführer zu unterzeichnen ist. Der Geschäftsführer verwaltet die Kasse des Ver-eins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht zu erstatten.

Der Vorstand ist ermächtigt und berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Vor-standsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

§13

Die Mitgliederversammlung und in dringenden Fällen der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung und für besondere Fälle Ausschüsse einzusetzen, die aus Mitgliedern des Vereins bestehen. Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung bestimmen sich von Fall zu Fall.

§14

Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes ist ein Wahlleiter zuständig. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat die Leitung der Wahl der Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung und hat für die ordnungsgemäße Durchführung derselben Sorge zu tragen.

§15

Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Durch eine Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich von der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung des Vereins zu überzeugen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§16

Der Beirat

Der Beirat gem. **§ 9 Ziff. c)** besteht aus je einem vom jeweiligen Verein benannten Vertreter des Turnvereins Oberbantenberg e.V. (TVO) und des Männergesangvereins Oberbantenberg (MGV), des Frauenchors Oberbantenberg sowie dem jeweiligen Ortsvorsteher von Oberbantenberg. Die Mitglieder des Beirates haben als solche kein Stimmrecht in den Organsitzungen. Der Beirat wird mindestens zweimal pro Geschäftsjahr durch den Vorsitzenden zu den um den Beirat erweiterten Vorstandssitzungen eingeladen.

§17

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen nicht für die etwa eintretenden Unfälle bei Veranstaltungen.

§18

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder oder das schriftliche Einverständnis erforderlich. Die Abstimmung hierüber ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiehl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§19

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bestehen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 02. Mai 1996 in der Gaststätte Oberbantenberger Hof, Oberbantenberg.

Unterzeichnet von folgenden Mitgliedern des Vereins:

gez. Peter Kesehage
(Vorsitzender)

gez. Bärbel Rothe
(Geschäftsführerin)

gez. Hansjörg Wiersch
(stellv. Vorsitzender)

gez. Claudia Harm
(stellv. Geschäftsführerin)

[Satzung in der Fassung vom 12. März 2016 nach Änderungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung]